

Wenn diese E-Mail nicht richtig angezeigt wird, klicken Sie bitte [hier](#).

Sehr geehrte Betreiberin! Sehr geehrter Betreiber!

Dürfen ungetestete Kinder den Hort besuchen?

Für den Schulbetrieb gilt gemäß Beilage zum Erlass des BMBWF GZ.: 2021-0.065.827 unter Punkt 1.2. „Verpflichtende Testungen“ ab 8.2.2021 Folgendes:

Für die Teilnahme am Unterricht oder für die Betreuung in der Schule haben Schülerinnen und Schüler am Schulstandort einen anterio-nasalen Selbsttest (Nasenbohrertest) durchzuführen. Dieser Test hat bei Präsenzunterricht oder täglicher Betreuung 2x in der Woche stattzufinden.

Schutzzweck der Norm ist eine Präventionsmaßnahme zur Vermeidung der Ausbreitung von Sars-CoV 2 unter Kindern und unter PädagogInnen in der Bildungseinrichtung Schule. Kinder, deren Eltern eine Einwilligung zur Testung verweigern, dürfen die Schule nicht besuchen.

Dies bedeutet für den Hortbetrieb:

Im Sinne des Schutzes vor Ansteckung sowohl gegenüber den anderen Kindern aber auch dem Personal müssen diese Vorgaben für den Hortbetrieb analog herangezogen werden. Andernfalls würde der Präventionszweck unterlaufen werden.

Eltern, die ihr Kind nicht testen lassen, nehmen bewusst in Kauf, dass ihr Kind von der Bildungseinrichtung fernbleiben muss. Es kann hier keinen Unterschied geben, ob es sich um die Bildungseinrichtung Schule oder die Bildungseinrichtung Hort handelt.

ICKE – Internationale Corona Kita Erhebung

Die SARS-CoV2-Pandemie hat seit fast einem Jahr Auswirkungen auf alle frühpädagogischen Einrichtungen – und dabei natürlich auf die tägliche Arbeit der PädagogInnen und AssistentInnen, auf die Familien und die Kinder.

Um die Verbreitungswege von Covid genauer zu untersuchen, führt das Zentrum für Professionalisierung der Elementarpädagogik (PEP) zusammen mit der Charité Universitätsmedizin Berlin die Internationale Corona Kita Erhebung (ICKE) aktuell durch.

Die Universität Graz ersucht Sie, an der anonymen Umfrage teilzunehmen und den Link auch an interessierte Eltern weiterzuleiten.

Details entnehmen Sie bitte der Beilage.